

Verordnung über

die Gebühren für

Bewohnerparkausweise

der Einhardstadt Seligenstadt



In der Fassung vom: 12.11.2025

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: 18.11.2025

Inkrafttreten: 01.01.2026

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Satz 2 bis 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I Nr. 310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) und § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I Nr. 859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2024 (GVBl. Nr. 75) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt am 03.11.2025 verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für die nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkbereiche der Einhardstadt Seligenstadt durch deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde.

§ 2 – Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb eines Bewohnerparkbereichs nach § 1 dieser Verordnung haben sowie gewerbliche Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung innerhalb des Bewohnerparkbereichs haben.
2. Voraussetzung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises ist der Nachweis eines auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeuges oder der Nachweis über die dauerhafte Überlassung eines Fahrzeugs (z.B. Firmenfahrzeug).
3. Jeder Antragsberechtigte erhält nur einen Bewohnerparkausweis.

§ 3 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer den Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises in eigenem Namen gestellt hat oder
- b) für den in Vollmacht von einem Dritten der Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises gestellt wurde.

§ 4 – Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für ein Jahr beträgt:

| | |
|---------------|----------|
| ab 01.01.2026 | 60,00 € |
| ab 01.01.2027 | 120,00 € |

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.
2. Die Gebühr ist sofort im Voraus zur Zahlung fällig, sofern nicht die Straßenverkehrsbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

3. Die Bewohnerparkberechtigung gilt jeweils vom 01. Januar bis zum 31.12. eines Kalenderjahres. Bei unterjähriger Ausstellung der Bewohnerparkberechtigung reduziert sich die Gebühr anteilig auf 1/12tel für jeden angefangenen Monat. Bei unterjähriger Rückgabe der Bewohnerparkberechtigung werden für jeden vollen Monat Restlaufzeit 1/12tel der Gebühr erstattet.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Seligenstadt, 12.11.2025

Der Magistrat der
Einhardstadt Seligenstadt

gez. Oliver Steidl
Erster Stadtrat der Einhardstadt Seligenstadt